

**Informationen für Personen, die bei der StädteRegion Aachen einen Antrag
auf Leistungen der
Eingliederungshilfe stellen**

**Erläuterungen zur Schweigepflichtentbindung
(Bitte nicht zurücksenden)**

1. Warum werden Informationen zur medizinischen Vorgeschichte benötigt?

Wenn eine Person wegen einer Beeinträchtigung, chronischen Erkrankung oder Behinderung Unterstützung benötigt, kann sie einen Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe stellen. Eine Bewilligung der Leistungen ist jedoch nur möglich, wenn eine (sozial-)medizinische Diagnose vorliegt. Diese muss mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einhergehen. Aus der Krankengeschichte sollte hervorgehen, dass eine (drohende) wesentliche Behinderung vorliegt. Dies hat der Gesetzgeber so vorgesehen.

2. Warum eine Schweigepflichtentbindung?

Die Mitarbeitenden des Amtes für Soziales und Senioren der StädteRegion Aachen sind bestrebt, Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe so schnell wie möglich zu bearbeiten und über diese Anträge so schnell wie möglich zu entscheiden. Die Prüfung der vorstehenden Leistungsvoraussetzungen umfasst dabei den wesentlichen Teil der Bearbeitung und erfordert den meisten Zeitaufwand. Um diesen Zeitaufwand so gering wie möglich zu halten, das Verfahren also zu beschleunigen, ist es notwendig, alle entscheidungsrelevanten Unterlagen so schnell wie möglich zu erhalten. Sehr oft haben andere Institutionen und/oder Dienste sowie Ärztinnen und Ärzte bereits die benötigten Informationen vorliegen, die sie nur dann der StädteRegion Aachen zur Verfügung stellen dürfen, wenn eine Schweigepflichtentbindung vorliegt.

3. Welche Ärztinnen und Ärzte, Dienste und Institutionen werden angefragt?

Die StädteRegion Aachen wird nur von den Gutachterinnen und Gutachtern, Ärztinnen und Ärzten, Diensten und Institutionen Informationen einholen, die zu der Erkrankung/Behinderung Aussagen machen können, die mit dem Antrag auf Eingliederungshilfe im Zusammenhang steht. Tragen Sie daher unter Ziffern 1 und 2 der Schweigepflichtentbindungserklärung nur die Personen/Stellen ein, die aktuelle

Informationen über die Erkrankung haben oder etwas zur jüngeren Krankengeschichte sagen können, beziehungsweise zur Notwendigkeit der Unterstützung (z. B. Schule)

4. Wie lange hat die Schweigepflichtentbindung Gültigkeit?

Die Schweigepflichtentbindungserklärung wird freiwillig abgegeben und kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

5. Was passiert, wenn die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erklärt wird?

Ohne Erklärung zur Schweigepflichtentbindung darf die StädteRegion Aachen bei anderen Institutionen, Diensten oder Ärztinnen und Ärzten keine ärztlichen Unterlagen oder Informationen einholen. In diesem Fall beauftragt die StädteRegion Aachen in der Regel das Gesundheitsamt oder eine andere Gutachterin oder anderen Gutachter mit der Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung. In jedem Fall nimmt die Bearbeitung eines Antrags einen deutlich längeren Zeitraum in Anspruch und es dauert zwangsläufig länger, bis über einen Antrag entschieden werden kann (beachte auch Ziffer 6. Mitwirkungspflichten).

6. Mitwirkungspflichten (§§ 60 – 67 SGB I)

Ich weise darauf hin, dass Sie bzw. die von Ihnen vertretene nachfragende Person im Rahmen der Antragstellung verpflichtet sind/ist,

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Bewilligung der Leistung erheblich sind,
- entsprechende, relevante Nachweise vorzulegen,
- sich auf Verlangen ärztlichen und/oder psychologischen Untersuchungen zu unterziehen.

Wenn Sie diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann die StädteRegion Aachen nicht ordnungsgemäß prüfen, ob Sie bzw. die von Ihnen vertretene Person die Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe erfüllen/erfüllt bzw. wird diese Klärung erheblich erschwert. In diesem Fall kann die beantragte Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt werden.